

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 7. 7. 2021

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Bek. 21. 6. 2021, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“ und Gläubigeraufruf	1154
RdErl. 1. 7. 2021, Logistik Zentrum Niedersachsen; Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung	1154
20120	
RdErl. 7. 7. 2021, Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserslass)	1158
26100	
C. Finanzministerium	
RdErl. 24. 6. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie	1167
20444	
RdErl. 24. 6. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	1167
20444	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
RdErl. 24. 6. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich (Corona-Sonderprogramm II für Kulturinstitutionen und Kulturvereine)	1168
22000	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 8. 6. 2021, Aufhebung der „Christa Dyballa Stiftung“	1169
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 3. 6. 2021, Anerkennung der „Familienstiftung Neesen“	1169
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 7. 7. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AGRAVIS Raiffeisen AG, Isernhagen) ...	1169
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 23. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Lüne Recycling GmbH & Co. KG, Melbeck)	1172
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 25. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)	1173
Bek. 28. 6. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH)	1174
Berichtigungen	1174
Stellenausschreibung	1175

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“ und Gläubigeraufruf****Bek. d. MI v. 21. 6. 2021 — 12202 —**

Die Verbotsverfügung des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen vom 2. 2. 2016 gegen den Verein „Islamischer Förderverein Bremen e. V.“ ist bestandskräftig geworden.

Gegen die Verbotsverfügung vom 2. 2. 2016 wurde am 15. 3. 2016 Klage vor dem OVG Bremen eingelegt. Mit Schreiben vom 12. 3. 2021 wurde die Klage zurückgenommen. Mit Beschluss vom 15. 3. 2021 (Aktenzeichen: 1 D 69/16) hat der 1. Senat des OVG Bremen das Verfahren eingestellt.

Die Verbotsverfügung ist unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

„Verfügung:

1. Der Verein ‚Islamischer Förderverein Bremen e. V.‘ ist eine Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ‚Kultur & Familien Verein e. V.‘.
2. Der Verein ‚Islamischer Förderverein Bremen e. V.‘ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Das Vermögen des Vereins ‚Islamischer Förderverein Bremen e. V.‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein ‚Islamischer Förderverein Bremen e. V.‘ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Organisation zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein ‚Islamischer Förderverein Bremen e. V.‘ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
6. Die Verfügung ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Vereinsgesetz).“

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 12. 8. 2021 unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28195 Bremen, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 12. 8. 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1154

**Logistik Zentrum Niedersachsen;
Betriebsanweisung und Beschaffungsordnung****RdErl. d. MI v. 1. 7. 2021 — 42.15a-01519/08-13 —****— VORIS 20120 —**

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1510)
— VORIS 20120 —
b) RdErl. v. 8. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 276), geändert durch
RdErl. v. 30. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1156)
— VORIS 20120 —

1. Die Betriebsanweisung (**Anlage 1**) und die Beschaffungsordnung (**Anlage 2**) für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Beschaffungsordnung LZN werden neu erlassen.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2021 in Kraft. Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1154

Anlage 1**Betriebsanweisung
für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)****I. Rechtsform und Aufgaben****§ 1**

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem LZN obliegt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung.

(2) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden für die Landesverwaltung in einer Beschaffungsordnung festgelegt.

(3) Dem LZN obliegen im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen mit anderen öffentlichen Auftraggebern der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausstattung. Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 Produktentwicklung, Produkterweiterung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.

(4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann das LZN auch die zentrale Beschaffung nach Absatz 1 für weitere Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie das Eingehen neuer Kooperationen nach Absatz 3 übernehmen, wenn hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht**§ 3**

Grundsätze, Geschäftsführung, Organisation

(1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.

(2) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.

(3) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet; die stellvertretende Geschäftsführung ist ständige Vertretung der Geschäftsführung.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. Der Geschäftsführung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

(5) Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN in eigener Verantwortung.

(6) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN des NLBV.

(7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt.

§ 4

Aufsicht

(1) Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung moderner Steuerungsinstrumente erfolgen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.

(3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) die Änderung der Betriebsanweisung,
- b) die Zustimmung zu den Gemeinkostenzuschlagssätzen,
- c) die Zustimmung zum Stundensatzhonorar,
- d) die Änderung der Beschaffungsordnung,
- e) die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
- g) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und
- h) die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

§ 5

Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 6

Grundsätze der Aufgabenerledigung

(1) Als zentrale Beschaffungsstelle soll das LZN

- a) Prozesse optimieren (z. B. durch verstärkte Digitalisierung),
- b) Prozesskosten senken,
- c) Preisvorteile erzielen und
- d) die Einhaltung des Vergaberechts sicherstellen.

(2) Das LZN hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. Die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung, insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

(3) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene, qualitative, innovative und soziale Aspekte sowie die Interessen des Mittelstandes Berücksichtigung finden.

IV. Wirtschaftsführung

§ 7

Grundsätze

(1) Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.

(2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Aufstellung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung.

§ 9

Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. Das Konto nimmt banktäglich am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren (taggleiches, valutenneutrales Kontenclearingverfahren) mit einem Girokonto der Landeshauptkasse teil.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 7. 2021 in Kraft. Im dritten Jahr nach Inkrafttreten findet eine Evaluierung der Betriebsanweisung statt.

Anlage 2

Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Beschaffungsordnung regelt das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN.

(2) Die Regelungen dieser Beschaffungsordnung gelten für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen. Die Dienststellen sind grundsätzlich verpflichtet, Waren und Dienstleistungen über das LZN zu beschaffen.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen sind

- a) der Niedersächsische Landtag und seine Verwaltung,
- b) der Niedersächsische Landesrechnungshof,
- c) die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
- d) der Verfassungsschutz,
- e) die Staatstheater,
- f) die Universitäten und die Hochschulen.

(4) Ebenso von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen sind

- a) die Landesvertretungen beim Bund und der Europäischen Union,
- b) die Dienststellen, soweit sie aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation oder Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen berechtigt sind, andere Beschaffungsstrukturen zu nutzen und
- c) die Justizbehörden, soweit sie gemäß den Verfügungen des MJ Waren und Dienstleistungen, die in den Werkbetrieben der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt werden, von dort beziehen.

(5) Dienststellen nach Absatz 3 und 4 ist es freigestellt, dem LZN Beschaffungsaufträge zu erteilen.

§ 2

Leistungsangebot des LZN

(1) Dem LZN obliegt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung. Dies gilt nicht, soweit andere zentrale Stellen des Landes, insbesondere

- IT.Niedersachsen,
- das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften mit dem nachgeordneten Bereich,
- das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
- die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr oder

in Ausnahmen die Dienststellen selbst mit der Beschaffung spezifischer Waren und Dienstleistungen betraut sind. Ausnahmen von der Beschaffung durch das LZN sind in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beschaffungsordnung LZN aufgeführt.

(2) Das LZN bietet seine Leistungen als Beschaffung katalogisierter Waren und Artikel (Standardbereich) sowie als Ausführung individueller Beschaffungsaufträge (Nicht-Standardbereich) für die jeweilige Dienststelle an.

(3) Das Leistungsangebot des LZN umfasst insbesondere

- a) die Durchführung der erforderlichen vergaberechtlichen Verfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen und individueller Verträge über Lieferungen und Leistungen inklusive der ggf. erforderlichen Meldung gemäß Vergabestatistikverordnung,
- b) die Beratung der Dienststellen bei der Konkretisierung ihrer Beschaffungsbedarfe,
- c) die Unterhaltung eines Online-Versandhandels (Webshop),
- d) die Standardisierung des Produktangebots,
- e) das Produktcontrolling unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und
- f) Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungen, Reklamationen), in denen LZN Vertragspartner ist.

§ 3

Mitwirkung der Dienststellen bei der Beschaffung

(1) Die Dienststellen beschaffen Waren und Dienstleistungen durch Bestellungen beim LZN. Beschaffungen werden vom LZN im eigenen Namen getätigt, soweit es nicht aufgrund einer gesonderten Vereinbarung im Namen und für Rechnung der Dienststelle tätig wird. Dienstleistungen werden in der Regel im Namen und auf Rechnung der Dienststelle durch das LZN beschafft.

(2) Die Dienststellen unterstützen das LZN, indem sie ihre Bedarfe möglichst frühzeitig dem LZN melden, d. h. möglichst schon mit Beginn der Bedarfsplanung. Die zu meldenden Bedarfe umfassen insbesondere

- wesentliche Änderungen des Auftragsvolumens im Standardbereich (§ 2 Abs. 2, 1. Halbsatz) sowie
- Bedarfe im Nicht-Standardbereich (§ 2 Abs. 2, 2. Halbsatz).

§ 4

Standardbereich (Webshop)

(1) Bedarfe der Dienststellen sind grundsätzlich über standardisierte Produkte aus dem Webshop abzudecken.

(2) Standardisierte Waren und Artikel werden in elektronischen Produktkatalogen gelistet und im Webshop angeboten. Produktkataloge und Webshop gliedern sich in spezifische Waren- und Artikelgruppen, die mit Rahmenverträgen hinterlegt sind.

(3) Produktkataloge und Webshop werden im Dialog mit den Dienststellen stetig weiterentwickelt und den aktuellen Standards und Bedarfslagen angepasst. Zu diesem Zweck kann das LZN Nutzergruppen einrichten.

(4) Die Anforderung von Waren und Artikeln im Webshop erfolgt elektronisch über von den Dienststellen autorisierte Bestellerinnen und Besteller. Zugriffsrechte auf die einzelnen Produkt- und Warengruppen können von den Dienststellen gesondert geregelt werden. Autorisierte Bestellerinnen und Besteller erhalten über eine Benutzerkennung Zugang zu den elektronischen Warenkörben.

§ 5

Nicht-Standardbereich

(1) Nicht standardisierte Produkte oder Sonderbeschaffungen sowie Dienstleistungen werden nach fachlicher Stellungnahme der Dienststellen durch das LZN beschafft oder vermittelt.

(2) Die Dienststelle stellt dem LZN die fachliche Leistungsbeschreibung zur Deckung ihres konkreten Bedarfs zur Verfügung, benennt das Zuschlagskriterium oder die Zuschlagskriterien und stellt bei mehr als einem Zuschlagskriterium die Gewichtung in Form einer Bewertungsmatrix dar. Das LZN unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrix. Im Rahmen des Vergabeverfahrens prüft die Dienststelle die Bieter auf fachliche Eignung und bewertet die Angebote in fachlicher Hinsicht. Die Dienststelle prüft die Qualität und führt gegebenenfalls die Abnahme durch.

(3) Ziel ist es, nicht standardisierte Produkte in den Webshop zu übernehmen, sofern eine Standardisierung wirtschaftlich ist. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Preise und Entgelte

(1) Zur Finanzierung des LZN werden festgelegte Gemeinkostenzuschläge auf vom LZN beschaffte Waren und Dienstleistungen erhoben. Das LZN kalkuliert seine Preise gemäß § 26 LHO grundsätzlich kostendeckend. Abhängig von der Art und/oder dem Umfang der Transportleistung können für Waren zusätzlich Versandkosten anfallen.

(2) Die Gemeinkostenzuschläge werden als Aufschlag auf die dem LZN gestellte Rechnung erhoben und in ihr entsprechend ausgewiesen.

(3) Bei Dienstleistungen, bei denen die Dienststelle Vertragspartner ist, erfolgt die Berechnung des Gemeinkostenzuschlags auf Basis des für das Vergabeverfahren geschätzten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Die Dienststelle erhält hierzu nach Beendigung des Vergabeverfahrens eine Rechnung vom LZN.

(4) Beratungsleistungen des LZN, die außerhalb des Aufgabenbereichs nach Absatz 1 erfolgen, werden nach einem festgelegten Stundensatzhonorar abgerechnet.

(5) Die Kalkulation der Gemeinkostenzuschläge und des Stundensatzhonorars obliegt dem LZN und steht gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b und c der Betriebsanweisung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Informationen über die Höhe der Gemeinkostenzuschlagssätze können im Intranet der Landesverwaltung und beim LZN direkt abgerufen werden.

(7) Im Außenverhältnis begleicht das LZN Rechnungen für die von der Dienststelle bezogenen Waren und Dienstleistungen. Ausgenommen hiervon sind vermittelte Dienstleistungen im Sinne von Absatz 3.

(8) Die Kosten für externe Gutachter- und Beratungsleistungen im Vergabeverfahren und bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen trägt die Dienststelle, wenn die Leistung wegen der besonderen Schwierigkeit oder Bedeutung der Sache in Anspruch genommen wird und vor Auftragserteilung das Benehmen mit der Dienststelle hergestellt wurde. Für den Aufwand bei der Beauftragung der Gutachter- oder Beratungsleistung gilt Absatz 3.

§ 7

Bestell-/Lieferverfahren

(1) Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt an die von der Dienststelle mitgeteilte Lieferanschrift.

(2) Im Fall einer unwesentlichen Produktänderung oder Produktweiterentwicklung behält sich das LZN vor, einen der bestellten Ware nach Preis und Qualität gleichwertigen Artikel zu beschaffen. Unwesentliche Produktänderungen und Produktweiterentwicklungen liegen insbesondere vor bei

- Waren mit gleichbleibender Produktbezeichnung, welche regelmäßig in Form und Design leicht verändert werden sowie bei
- Waren desselben Herstellers, welche eine bisher über das LZN bestellbare Ware im Sortiment des Herstellers ersetzen.

(3) Nach Erhalt der Lieferung bestätigt die Dienststelle dem LZN unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, die korrekte Leistungserfüllung elektronisch über den Webshop (Wareneingangsbestätigung).

(4) Ist die Lieferung fehlerhaft, unterrichtet die Dienststelle das LZN unverzüglich. Die Ansprüche der Dienststelle richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen sowie den vertraglich vereinbarten Regelungen und Fristen. Schäden, die auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückzuführen sind, begründen keinen Anspruch gegen das LZN. Unsachgemäßer Gebrauch und mangelnde Pflege bestimmen sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers. Im Gewährleistungsfall wird das LZN tätig.

§ 8

Abrechnungsverfahren

Die Rechnungsstellung durch das LZN erfolgt elektronisch oder – soweit bei der Dienststelle die Voraussetzungen für den Empfang einer eRechnung vorliegen – per eRechnung. Zahlungen sind per Überweisung, SEPA-Lastschriftverfahren oder E-Payment zu leisten. Das Zahlungsziel und die Zahlungskonditionen sind auf der Rechnung auszuweisen.

§ 9

Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Personenbezogene Daten, die das LZN zur Abwicklung von Vergabeverfahren, Bestellungen und zur Pflege seiner

Kunden- und Lieferantenbeziehungen benötigt, werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

(2) Preise, Vergütungen sowie allgemeine technische Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, die in Vergabeverfahren bekannt werden, sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. 7. 2021 in Kraft. Im dritten Jahr nach Inkrafttreten findet eine Evaluierung der Beschaffungsordnung statt.

Anlage

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Beschaffungsordnung LZN)

Nachstehende Waren und Dienstleistungen sind von der Beschaffung durch das LZN unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) ausgenommen. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Vergabe bleiben unberührt (§ 55 LHO).

1. Eilbedarfe

Eilbedarfe sind nach den folgenden Maßgaben ausgenommen:

- a) Beschaffungen bis zu einem Gesamtwert des Auftrags von 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer, wenn sie sachlich unbedingt notwendig und zeitlich unaufschiebbar sind,
- b) Gegenstände und Dienstleistungen, deren Beschaffung zur Abwehr gefahrenrechtlicher Sofortlagen einer besonderen Eilbedürftigkeit unterliegen.

2. Kleinbetragsregelung

Waren und Dienstleistungen, die nicht im Webshop des LZN gelistet sind, können bis zu einem Gesamtwert des Auftrags von 1 000 EUR ohne Umsatzsteuer selbst oder über ein Freitextformular im Webshop als Sonderbeschaffung durch das LZN beschafft werden. Soweit diese Waren oder Artikel standardisiert werden können, sind sie ins Angebot des LZN aufzunehmen.

3. Freigabe im Einzelfall

Im Einzelfall können Bedarfe durch das LZN zur Selbstbeschaffung freigegeben werden, insbesondere wenn der Beschaffungsvorgang durch das LZN unpraktikabel oder unwirtschaftlich wäre. Die Entscheidung über die Freigabe zur Selbstbeschaffung ist zu begründen und soll dem Bedarfsträger bis spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung oder der Anfrage mitgeteilt werden.

4. Standardisierung von Beschaffungsvorgängen

Damit die Standardisierung von Beschaffungsvorgängen durch das LZN optimiert werden kann, sind die nach den Nummern 1 bis 3 ausgenommenen Waren und Dienstleistungen, die selbst beschafft wurden, dem LZN beispielsweise durch die Übersendung der Rechnungskopie von der beschaffenden Dienststelle zu melden. LZN ist angehalten, eine technische und kundenfreundliche Lösung zu entwickeln.

5. Ausnahme bestimmter Waren und Dienstleistungen

Von der Beschaffung durch das LZN sind ferner ausgenommen

- a) Reiseleistungen (insbesondere Fahrkarten, Flugtickets, Hotelbuchungen),
- b) Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur,
- c) Blumen und Pflanzen, Lebensmittel und Getränke,
- d) Geschenke im Rahmen repräsentativer Anlässe,
- e) Orden und Ehrenzeichen,
- f) Kunstgegenstände für museale Zwecke,
- g) Archivalien und Folianten,
- h) Bilder und Gemälde zur Raumausstattung,
- i) die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in den Bereichen des medizinischen Sachbedarfs, des krankenhauspezifischen Wirtschaftsbedarfes, der Beschaffungen zur vollzughen Sicherheit und der arbeitstherapeutischen Leistungen,
- j) Produkte von sozialen Werkstätten oder Betrieben (z. B. Behindertenwerkstätten),

- k) Waren und Dienstleistungen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben nach Gesetzen im formellen und materiellen Sinne, die aufgrund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 GG (Bestimmungen über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe; diese können nach Artikel 87 c des GG mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden) erlassen wurden, sowie Waren und Dienstleistungen für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen und Vorprüfungen zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- l) Materialien im Rahmen kleinerer Bauunterhaltungen sowie Produkte und Dienstleistungen zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Rückbau und zur Stilllegung sicherheitstechnischer Anlagen,
- m) Gegenstände, Einsatzmittel oder Spezialtechnik der Polizei, die der Verschlussachenanweisung (VSA)-Einstufung unterliegen und/oder aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich werden dürfen*),
- n) Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, pyrotechnische Gegenstände und Reizstoffe für die Polizei,
- o) für die Produktfertigung und/oder Leistungserbringung eingesetzter Materialaufwand (Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen) in den Betrieben der Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen oder in den Ausbildungsstätten der Landesbildungszentren für Blinde und Hörgeschädigte,
- p) Reparaturersatzteile, Betriebsstoffe (nicht jedoch Treibstoffe und Motorenöle für Landfahrzeuge) und Dienstleistungen zum Unterhalt von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- q) Tiere aller Art einschließlich Diensthunde und Dienstpferde, Zuchtmaterial sowie Tierfutter,
- r) Arznei- und Infektionsschutzmittel,
- s) Bedarfe zur Sicherstellung von Akkreditierungen sowie anlassbedingte Laborbedarfe wie Testreagenzien oder Kultur-Medien auf Trägermaterial,
- t) das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, soweit es Verbrauchsmaterialien, Geräte und Serviceleistungen, einschließlich Entsorgung kontaminierter Stoffe und Materialien für die Labore und Untersuchungseinrichtungen betrifft,
- u) hochspezifische Lern- und Lehrmittel, Unterhaltungs-, Spiel- und Sportgeräte sowie Ausstattungsgegenstände für Belange von behinderten Menschen bis zu einem Auftragswert von 25 000 EUR ohne Umsatzsteuer,
- v) Bedarfe des Lüftungs- und Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN)
- w) Dienstleistungen aus dem Bereich „Aus- und Fortbildung“,
- x) Ausnahmen nach den VV zu § 55 LHO:
 - Dolmetscherleistungen und medizinische Gutachten,
 - Wertermittlungen im Zusammenhang mit Immobilien-geschäften und Grundstücksangelegenheiten,
 - Rechtsberatung in gerichtlichen Prozessen,
 - Bankgeschäfte,
- y) Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 EUR ohne Umsatzsteuer für folgende Zwecke:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Layout- und Druckaufträge,
 - Gesundheitsmanagement,
 - medizinische Versorgung,
 - freiberufliche Leistungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Oberste Landesbehörden mit eigener Vergabestelle erhalten die Möglichkeit, Dienstleistungen nach Nummer 5 Buchst. y auch mit einem Auftragswert von über 25 000 EUR ohne Umsatzsteuer bis zum Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes selbst auszusprechen.

*) In Bezug auf VSA-eingestufte Waren und Dienstleistungen, die zur spezialisierten Kriminalitätsbekämpfung oder besonderen Gefahrenabwehr benötigt werden, entscheidet das MI im Einzelfall durch Beschaffungserlass über Ausnahmen.

**Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben
zur Organisation und Durchführung
des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs
(Abschiebung) und zur Beantragung
von Abschiebungshaft (Rückführungserlass)**

RdErl. d. MI v. 7. 7. 2021 — 63-12231-1-00 —

— **VORIS 26100** —

- Bezug:** a) RdErl. 16. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1078)
— **VORIS 21011 10 00 00 058** —
b) RdErl. v. 24. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 1134), geändert durch
RdErl. v. 29. 9. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)
— **VORIS 26100** —
c) RdErl. v. 30. 5. 2018 — 13.21-12231 — (n. v.)
d) RdErl. v. 14. 2. 2019 — 13.91-12230.1-8 — (n. v.)
e) RdErl. v. 10. 2. 2020 — 63-12230.1-8 — (n. v.)

1. Anlass für die Regelung

Die Ausländer- und Flüchtlingspolitik der Niedersächsischen Landesregierung folgt humanitären Grundsätzen. Diese Grundausrichtung ist bei allen ausländerbehördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Insbesondere der Rückführungs- und Überstellungsvollzug im Rahmen des geltenden Rechts ist so zu organisieren, dass für die Betroffenen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Änderungen des AufenthG auf Bundesebene, die mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. 8. 2019 (BGBl. I S. 1294) — im Folgenden: Geordnete Rückkehr Gesetz — am 21. 8. 2019 in Kraft getreten sind, sowie die Übertragung von Zuständigkeiten vom LKA auf die LAB NI erfordern eine Anpassung der Erlasslage.

Dieser RdErl. gilt sowohl für die Durchführung des Rückführungs- als auch des Überstellungsvollzugs (Dublin-Verfahren). Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31; 2017 Nr. L 49 S. 50) — im Folgenden: Dublin III-Verordnung — liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörden sind am Tag der Überstellung zuständig für die Überprüfung der inlandsbezogenen Vollzugshindernisse.

Soweit von den in diesem RdErl. dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Keine Bleiberechtsperspektive

Eine Aufenthaltsbeendigung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorliegen. Auf die Regelungen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG, die Ausbildungsduldung nach § 60 c AufenthG, die Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG, das Härtefallverfahren sowie auf die zu diesen Regelungen ergangenen Erlasse wird verwiesen. Diese können auf der Internetseite des MI eingesehen werden unter:
https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/auslanderangelegenheiten/zahlen_daten_fakten/niedersachsische_erlasse/niedersachsische-erlasse-seit-2014-139998.html.

3. Vorrang der freiwilligen Rückkehr

Vor allen Regelungen zum Rückführungsvollzug hat die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftsländer absoluten Vorrang. Zur Förderung der freiwilligen Ausreise sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise infor-

miert werden. Von den Ausländerbehörden sollen dabei zu mindest grundlegende Informationen über die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr vermittelt werden. Im Übrigen kann zur Rückkehrberatung an die nichtstaatlichen und staatlichen Stellen verwiesen werden, die eine qualifizierte Rückkehrberatung anbieten.

Das Angebot einer Rückkehrberatung ist den Betroffenen frühzeitig und unabhängig von der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zu unterbreiten. Mit Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und bevor ein Abschiebungsersuchen gestellt wird, ist — ggf. erneut — auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hinzuweisen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu erkennen gibt, dass sie ihrer oder er seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen werden.

Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die Ausreisefrist angemessen verlängert werden (§ 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine freiwillige Ausreise, ist die Ausländerin oder der Ausländer gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschließen.

Jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Schule besuchen, ist der Abschluss zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss stehen. Ein bevorstehender Abschluss ist insbesondere zu erwarten, wenn sie sich im letzten Schuljahr befinden. Bis zur Beendigung des Schulbesuchs kann die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist schriftlich zu dokumentieren und zu den Ausländerakten zu nehmen.

Von der Möglichkeit, den Vorrang der freiwilligen Rückkehr zu gewähren, sind grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die

- wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurden oder
- trotz eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 AufenthG) unerlaubt wieder eingereist sind.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnung fallen und die sich gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Dublin III-Verordnung freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit grundsätzlich einzuräumen. Sie sind von der Ausländerbehörde über die vom BAMF übermittelten Vorgaben zum Zeitpunkt und Ort der Überstellung in dem zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat zu unterrichten. Die Ausländerbehörden dokumentieren die Erklärung der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat und unterrichten davon die zuständige Außenstelle des BAMF. Ein gesetzlicher Anspruch auf freiwillige Ausreise besteht jedoch in Verfahren nach der Dublin III-Verordnung nicht (BVerwG, Urteil vom 17. 9. 2015 — 1 C 26.14).

Drittstaatsangehörige, die trotz eines laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung zur Aufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat eine freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat wünschen, ist dazu Gelegenheit zu geben. Sie können dazu Informationen zur Förderung der freiwilligen Ausreise erhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise so rechtzeitig vor Ablauf der vom BAMF vorgegebenen Überstellungsfrist liegt, dass gegebenenfalls eine zwangsweise Überstellung vollzogen werden kann.

4. Zuständigkeiten und Regelungen für die Vorbereitung und den Vollzug von Abschiebungen

4.1 Zuständigkeiten bei der Vorbereitung der Abschiebung

4.1.1 Kommunale Ausländerbehörden

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen (Ausländerbehörden) nehmen gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Nr. 1 AllgZustVO-Kom für die sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, mit Ausnahme der Ausländerinnen und Ausländer die in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, die Aufgaben nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen wahr. Diese umfasst die Information zur freiwilligen Ausreise und die Vorbereitung der Rückführung einschließlich der Erstellung von Rückübernahmeersuchen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob ein besonderer Betreuungsaufwand für die zurückzuführenden Personen vor und während der Abschiebung einschließlich einer weiteren Betreuung und Versorgung im Heimatland notwendig wird. Den Ausländerbehörden obliegt es auch, ggf. die notwendigen Kontakte zur deutschen Auslandsvertretung im Aufnahmestaat und über diese zu den dortigen Behörden und Institutionen zur Aufnahme und Betreuung der zurückzuführenden Person herzustellen.

Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für die Beantragung der Abschiebungshaft und die Überwachung, ob für die Dauer der Inhaftierung die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft unverändert fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Ausländerbehörde unverzüglich die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen. Im Übrigen kann die Behörde gemäß § 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG den Vollzug der Abschiebungshaft für eine Dauer von bis zu einer Woche aussetzen.

4.1.2 Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Die LAB NI erfüllt die Aufgabe als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG für die Ausländerinnen und Ausländer, die in einer Landeseinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind. Sie ist zudem landesweites Kompetenzzentrum zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Darüber hinaus ist sie zur Unterstützung der in Nummer 4.1.1 genannten Ausländerbehörden zuständig für die

- Durchführung identitätsklärender Maßnahmen auf Antrag der Ausländerbehörden in Amtshilfe, einschließlich der Organisation und Mitwirkung an Anhörungen durch ausländische Experten zur Feststellung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, deren Identität ungeklärt ist; die Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und sonstiger standesamtlicher Urkunden im Rahmen der Amtshilfe,
- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen, an die zuständigen Behörden des zur Rückübernahme verpflichteten Staates, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit den konsularischen Vertretungen und den zuständigen Behörden, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Beratung und Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden in Rückführungsangelegenheiten,
- Buchung der Flüge für Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen im Dublin-Verfahren auf dem Luftweg einschließlich Organisation und Flugbuchung für begleitendes medizinisches Personal und Sicherheitsbegleitung,
- Kontaktaufnahmen, z. B. mit der Bundespolizei, den Fluggesellschaften, den deutschen Auslandsvertretungen oder den Behörden und Einrichtungen im Aufnahmestaat, wenn dieses im Einzelfall unmittelbar vor oder während einer Abschiebung erforderlich wird,
- Durchführung der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung auf dem Luft- oder dem Landweg einschließlich der Beförde-

– rung und Begleitung der abzuschiebenden Personen von deren Wohnung oder aus der Haftanstalt zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle und

- Erhebung aller Kosten gemäß § 66 AufenthG, die bei den an den Abschiebungen beteiligten Behörden entstanden sind sowie für die Erstellung und Zustellung der Kostenbescheide an die Kostenschuldner.

4.2 Zuständigkeiten während des Vollzuges der Abschiebung

Die Zuständigkeit der LAB NI für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen umfasst

- bei Landabschiebungen die Festlegung des Termins, des Zeitpunktes der Abholung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Fahrzeit zur Grenzübergabestelle,
 - bei Flugabschiebungen nach Mitteilung des konkreten Abschiebungstermins die Festlegung des Zeitpunktes der Abholung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Fahrzeit zum Flughafen,
 - die Ermittlung des voraussichtlichen Einsatzkräftebedarfs der LAB NI für die Abholung der abzuschiebenden Personen und deren Transport,
 - die Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeuge und Transportkapazitäten einschließlich der Bereitstellung von geeigneten Behältnissen für den Gepäcktransport im Bedarfsfall,
 - die Abholung der Ausreisepflichtigen aus der Wohnung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Haftanstalt (Abschiebungshafteinrichtung oder Strafhaft), wobei es der LAB NI auch obliegt, die Ausreisepflichtigen aufzufordern, sich der Abschiebung zu stellen
 - den Transport von Personen und Gepäck zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle,
 - die Übergabe der ausreisepflichtigen Personen an die Bundespolizeidienststelle am Flughafen oder an die Behörden des Aufnahmestaates bei Landabschiebungen,
 - das Bereithalten eines Bargeldbetrages, um im Bedarfsfall der oder dem Ausreisepflichtigen einen angemessenen Betrag zur Organisation ihrer oder seiner Weiterreise im Heimatland auszahlen zu können; der Bargeldbetrag dient nur dem Zweck, die Abschiebung sicherzustellen; es gelten folgende Höchstbeträge: 50,00 EUR pro erwachsener Einzelperson, 150,00 EUR pro Familie; Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgenommen,
 - die Organisation des Rücktransports der ausreisepflichtigen Person im Fall einer gescheiterten Abschiebung auf dem Luftweg oder einer gescheiterten Übergabe an die Behörden des Aufnahmestaates,
 - die Dokumentation und statistische Erfassung der Abschiebungersuchen, der Abschiebungsversuche, differenziert nach den jeweiligen Gründen für eine Stornierung oder einen Abbruch einer Maßnahme, sowie der durchgeführten Abschiebungen,
 - die Erhebung der durch die Abschiebungsmaßnahme entstandenen Kosten sowie die Übersendung der erforderlichen Nachweise an die Kostenstelle zur dortigen Zusammenstellung der entstandenen Kosten sowie
 - in den Fällen, in denen keine Vertreterin oder kein Vertreter der kommunalen Ausländerbehörde während des Abschiebungsvollzuges anwesend oder telefonisch erreichbar ist, die Entscheidung über den Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die nicht die originäre Zuständigkeit der Polizei betreffen.
- Die Polizei leistet regelmäßig Vollzugshilfe
- beim Transport der Ausreisepflichtigen in oder durch andere Bundesländer, in denen Verwaltungsvollzugsbeamte der LAB NI über keine Befugnisse zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs verfügen,
 - in Fällen, in denen aufgrund der Gefahrenprognose polizeiliche Unterstützung erforderlich werden könnte, z. B. bei zu erwartendem Widerstand und
 - sofern eine Rückführung oder Rücküberstellung mit eigenen Kräften seitens der LAB NI nicht durchführbar ist.

Die LAB NI stellt hierfür an die Polizei ein schriftliches Vollzugshilfeersuchen (§ 52 Abs. 1 NPOG). Dieses Vollzugshilfeersuchen ist unverzüglich nach Erhalt des von der Flugbuchungsstelle übersandten Abschiebungsauftrags zu stellen.

Im Rahmen der von der Polizei zu leistenden Vollzugshilfe entscheidet die Polizei über den Einsatzkräftebedarf und die polizeilichen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vollzugshilfe erforderlich sind. Wird die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe ersucht, die vollständige Durchführung der Abschiebung zu übernehmen, ohne dass Verwaltungsvollzugsbeamten und Verwaltungsvollzugsbeamte an der Maßnahme beteiligt sind, so sind der zuständigen Polizeidienststelle alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind unmittelbar nach Erhalt des von der Flugbuchungsstelle übersandten Abschiebungsauftrags zu übermitteln. Bei Überstellungen auf dem Landweg sind diese Informationen unverzüglich nach Terminierung für die Übergabe weiterzuleiten.

5. Regelungen zu Vollzugshindernissen und zur Durchführung des Vollzugs

5.1 Regelungen zu einzelnen Vollzugshindernissen

5.1.1 Reisefähigkeit

Soweit bei der Prüfung inlandsbezogener Vollzugshindernisse die Reisefähigkeit zu bewerten ist, wird auf § 60 a Abs. 2 c und 2 d AufenthG hingewiesen.

Nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG besteht die gesetzliche Vermutung, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Betroffenen haben

- eine Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen, aus der sich auch die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation durch eine Abschiebung voraussichtlich ergeben, enthalten müssen und
- die Verpflichtung, diese Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen (§ 60 a Abs. 2 d AufenthG).

Bei Verletzung dieser Pflicht darf die zuständige Behörde nach § 60 a Abs. 2 d AufenthG das Vorbringen der oder des Betroffenen zur Erkrankung nicht berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn diese oder dieser unverschuldet an der Einholung gehindert war oder anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Die zuständige Behörde kann — nach Vorlage einer Bescheinigung durch die oder den Betroffenen — eine ärztliche Untersuchung anordnen. Nimmt die oder der Betroffene den Untersuchungstermin ohne zureichenden Grund nicht wahr, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen. Die zur Ausreise verpflichtete Person ist auf diese Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Die Belehrung i. S. von § 60 a Abs. 2 d Satz 4 AufenthG wird vom BAMF in die Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheides integriert. Da der Ablehnungsbescheid zugestellt wird, ist durch diese Verfahrensweise auch der Nachweis der Zustellung der Belehrung dokumentiert.

5.1.2 Straf- und Ermittlungsverfahren

Gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG darf eine Ausländerin oder ein Ausländer, gegen die oder den eine öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, nur bei Vorliegen des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft kann auch allgemein erteilt werden. Davon haben die niedersächsischen Generalstaatsanwälte Gebrauch gemacht und generelle Einvernehmenserklärungen abgegeben. Auf § 72 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AufenthG wird ergänzend hingewiesen.

5.2 Durchführung der Abschiebung

Eine Ankündigung der Abschiebung ist außer in den Fällen des § 60 a Abs. 5 AufenthG gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Bekanntgabe des konkreten Termins einer Abschiebung oder

Überstellung darf gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG nicht erfolgen. Auf § 97 a AufenthG wird hingewiesen.

Abschiebungen sind grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin nicht vor 6.00 Uhr morgens festgelegt werden kann. Bei der Organisation der Abschiebung ist auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen. Dazu gehört es, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen kann.

5.3 Familien oder alleinerziehende Elternteile mit minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige

Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des Artikels 6 GG sowie des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen.

Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abzubrechen.

Wird der erste Abschiebungsversuch deshalb abgebrochen, weil nicht alle Familienmitglieder anwesend waren, ist anschließend schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Eltern die Mitwirkungspflicht haben, bei weiteren Abschiebungsversuchen die Anwesenheit der Kinder sicherzustellen oder die Familieneinheit unverzüglich wiederherzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Eine isolierte Abschiebung von minderjährigen Kindern erfolgt jedoch nicht.

Der schriftliche Hinweis auf die Verpflichtung, dass die Anwesenheit aller Familienangehörigen für eine Aufenthaltsbedingung sicherzustellen ist und andernfalls eine kurzfristige Trennung der Familie erfolgen kann, erfolgt auch dann, wenn ein erster Abschiebungsversuch aus einem von der abzuschickenden Person zu vertretenen Grund abgebrochen wurde; hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen der Abschiebungsversuch aufgrund von Widerstandshandlungen der betroffenen Personen gescheitert ist.

5.4 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen während des Abschiebungsvollzugs

Mit dem Geordnete Rückkehr Gesetz sind Regelungen zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen in das AufenthG eingefügt worden. § 58 Abs. 5 bis 9 AufenthG sind gegenüber den landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen vorrangig, soweit in den §§ 24 und 25 NPOG keine weitergehenden Regelungen enthalten sind (§ 58 Abs. 10 AufenthG). Änderungen an der bisherigen Vollzugspraxis ergeben sich hierdurch nicht. In bestimmten Einzelfällen kann sich jedoch über die zuvor bestehende Rechtslage hinaus eine Befugnis zur Durchsuchung zur Nachtzeit ergeben.

5.4.1 Betreten von Wohnungen

Betreten ist das körperliche Hineingelangen in die Wohnung. Wird eine Wohnung zu dem Zwecke betreten, um etwas, von dessen Vorhandensein die handelnde Behörde überzeugt ist und das der Berechtigte auch nicht in seiner Wohnung versteckt hat, zu überprüfen, so handelt es sich um ein bloßes Betreten der Wohnung. Der Wohnungsbegriff umfasst dabei sämtliche innerhalb der Wohnung gelegenen, aber auch ihr funktional zugeordneten Räume außerhalb der Wohnung, wie Nebenräume (z. B. Keller, Dachboden), Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

Das Betretensrecht ist über die §§ 64 ff. NPOG zwangsweise durchsetzbar (vgl. Bezugserrlass zu a).

Das Betreten einer Wohnung zur Tageszeit (6.00 bis 21.00 Uhr, vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. 3. 2019 — 2 BvR 675/14) findet seine Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 5 AufenthG. Ein Rückgriff auf die §§ 24 und 25 NPOG ist ausgeschlossen, da diese Regelungen keine weitergehenden Befugnisse zum Be-

treten einer Wohnung zur Tageszeit enthalten. Liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, dass sich die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer dort befindet, so kann ihre oder seine Wohnung zur Durchführung der Abschiebung gemäß § 58 Abs. 5 AufenthG betreten werden, um diese oder diesen zu ergreifen.

Rechtsgrundlage für das Betreten einer Wohnung zur Nachtzeit ist weiterhin § 24 Abs. 5 NPOG. Bei Abschiebungen werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 Nr. 2 NPOG vorliegen. Danach dürfen Wohnungen zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Bei abzuschiebenden Personen wird in der Regel der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt sein. Danach ist der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel strafbar, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung).

Zu beachten ist, dass § 24 Abs. 5 NPOG das Betreten nur zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren erlaubt. Auch diese Voraussetzung liegt im Regelfall bei der Durchführung von Abschiebungen vor, da in diesen Fällen von einer „erheblichen Gefahr“ i. S. der Legaldefinition in § 2 Nr. 3 NPOG auszugehen ist, wenn ein aufenthaltsrechtlicher Straftatbestand erfüllt ist.

§ 58 Abs. 7 AufenthG kann zum Betreten einer Wohnung zur Nachtzeit hingegen nicht in Konstellationen herangezogen werden, in denen gerade das Betreten aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Abhilfe bietet hier – wie oben dargestellt – die gegenüber dem Aufenthaltsrecht weitergehende Norm aus § 24 Abs. 5 NPOG, auf die auch diese Maßnahme gestützt werden kann (vgl. § 58 Abs. 10 AufenthG).

5.4.2 Durchsuchen von Wohnungen

Durchsuchung ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts. Ziel ist es, etwas Verborgenes aufzuspüren, also das, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will. Die Durchsuchung geht daher über das bloße Betreten hinaus. Sie erfordert eine gewisse Krafteinwirkung auf Gegenstände zur Vornahme ausforschender Handlungen, wie z. B. das Öffnen von Behältnissen (z. B. Schränken, Bettkästen).

Das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen zur Tageszeit (6.00 bis 21.00 Uhr) ist unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 AufenthG möglich. Zum Zwecke der Durchführung der Abschiebung darf die Wohnung der Ausländerin oder des Ausländers zu ihrer oder seiner Ergreifung betreten und durchsucht werden. Ein Betreten und Durchsuchen von Wohnungen anderer Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die abzuschiebende Ausländerin oder der abzuschiebende Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Gemäß § 58 Abs. 8 AufenthG ist stets eine richterliche Anordnung einzuholen. Bei Gefahr im Verzug ist auch eine Anordnung durch die abschiebende Behörde möglich. Die Annahme von Gefahr im Verzug kann nach Betreten der Wohnung nicht (nachträglich) darauf gestützt werden, dass die Ausländerin oder der Ausländer nicht angetroffen wurde (§ 58 Abs. 5, Abs. 8 Satz 2 AufenthG).

Auf die weiteren Verfahrensvorschriften des § 58 Abs. 9 AufenthG wird hingewiesen.

Das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung zur Nachtzeit ist unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 6 bis 9 AufenthG möglich. Nach § 58 Abs. 7 Satz 1 AufenthG müssen hierzu Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung der Ausländerin oder des Ausländers zum Zweck ihrer oder seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Das Betreten und Durchsuchen der Wohnung zur Nachtzeit ist aus rein organisatorischen Gründen nicht zulässig (§ 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Während der Nachtzeit ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung ebenfalls unter den gefahrenabwehrrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 24 Abs. 4 NPOG zulässig. Diese liegen allerdings in der Regel bei Abschiebungen nicht vor.

Das Betreten einer Wohnung zum Zweck der Durchführung einer Abschiebung setzt nicht voraus, dass zuvor bereits ein Abschiebungsversuch erfolglos unternommen wurde.

5.5 Einreise- und Aufenthaltsverbot

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 AufenthG). Auf die ausschließliche Zuständigkeit des BAMF für die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in den Fällen des § 75 Nr. 12 AufenthG wird hingewiesen. Die Aufhebung einer Anordnung des BAMF nach § 11 Abs. 7 AufenthG liegt gemäß Urteil des BVerwG vom 25. 1. 2018 – 1C 7.17 – in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden.

6. Verfahren zur Einleitung der Abschiebung

6.1 Abschiebungen auf dem Luft-, Land- oder Seeweg

Sobald die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung gemäß § 58 AufenthG vorliegen, übersendet die zuständige Ausländerbehörde der LAB NI folgende Unterlagen:

- Abschiebungersuchen (einfach) gemäß **Anlage 1**,
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des BAMF) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach),
- Reisepässe, Passersatzpapiere oder Kopien vorhandener Identitätspapiere (zweifach),
- Rückübernahmezusagen,
- Medikamentenliste und ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, soweit vorhanden,
- Anlagen 1a und 1b der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg – Best.-Rück Luft (einfach),
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (z. B. ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel etc.),
- Kostenübernahmezusage (nur bei Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes) und
- Anlaufbescheinigung für den Fall des Scheiterns der Maßnahme.

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft oder Strafhaft:

- Haftbeschluss (zweifach),
- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft gemäß § 456 a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung (zweifach).

Die LAB NI wertet die im Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung ins Ausland aus.

Bei Abschiebungen von EU-Staatsangehörigen oder Drittstaatsangehörigen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (EU-MS) leitet die LAB NI die Benachrichtigung über die geplante Abschiebung an die zuständige Behörde des EU-MS weiter.

Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankung erforderlich ist, stellt die LAB NI diese sicher, wozu auch die Erstellung der Begleitpapiere zählt, und übersendet der Bundespolizei die nach den Bestimmungen der Best.-Rück Luft erforderlichen Unterlagen.

Soll eine zurückzuführende Person aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden, veranlasst bei Bedarf die LAB NI zur Durchführung der Abschiebung über die Justizvollzugsverwaltungen grundsätzlich eine Verlegung in eine dem Flughafen nahegelegene niedersächsische Strafanstalt, soweit dort ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

6.2 Abschiebungen auf dem Landweg im Dublin-Verfahren

Bei Abschiebungen im Dublin-Verfahren (Überstellungen) auf dem Landweg ist ein entsprechendes Ersuchen an die LAB NI zu richten.

6.3 Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung

Sobald ein Abschiebungsersuchen an die LAB NI gerichtet ist, kann der ausreisepflichtigen Person eine Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung nach anliegendem Muster (**Anlage 2**) ausgehändigt werden, es sei denn, die Duldung ist bis zum Tag der Abschiebung gültig oder mit einer auflösenden Bedingung versehen.

6.4 Gescheiterte Abschiebung

Ist eine Abschiebung gescheitert, weil die ausreisepflichtige Person bei der Maßnahme nicht angetroffen wurde, hat die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG eine Ausschreibung zur Festnahme in den polizeilichen Fahndungsregistern zu veranlassen.

7. Beantragung von Abschiebungshaft

Abschiebungen sollen grundsätzlich aus der Freiheit heraus stattfinden. Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung ist immer letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung.

In Fällen, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG gehalten, die Abschiebung aus der Strafhaft durchzuführen. Es ist daher zwingend erforderlich, rechtzeitig die vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Klärung der Identität und die Passersatzpapierbeschaffung, für die Abschiebung einzuleiten. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG angeordnet werden. Das Ende der Strafhaft muss feststehen, da die Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann.

Gemäß § 62 AufenthG ist die Inhaftierung von Ausländerinnen und Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft) oder Sicherstellung der Abschiebung (Sicherungshaft) zulässig.

7.1 Vorbereitungshaft

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG) ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach den §§ 53 ff. AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG erlassen werden soll, über die nicht sofort entschieden werden kann, z. B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die beabsichtigte Ausweisung oder Abschiebungsanordnung muss hinreichend sicher und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erwarten sein. Die Beantragung und Anordnung von Vorbereitungshaft erfordert stets eine individuelle Prognose, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung wesentlich erschweren oder vereiteln wird. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Nach Nummer 62.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG kann z. B. die unmittelbar bevorstehende Entlassung aus der Untersuchungshaft Anlass für die Beantragung von Vorbereitungshaft geben.

7.2 Sicherungshaft

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG) ist, dass

- die Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 AufenthG vollziehbar ist,
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist,
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint,

- die Abschiebung möglich ist, d. h. es dürfen insbesondere keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse entgegenstehen,
- das Vorliegen einer der in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG genannten Haftgründe bezogen auf den Einzelfall konkret dargelegt wird,
- der Zweck der Sicherungshaft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann,
- der oder dem Bevollmächtigten der oder des Ausreisepflichtigen oder, soweit die oder der Ausreisepflichtige keine Bevollmächtigte oder keinen Bevollmächtigten benannt hat, ihr oder ihm eine Rückkehrentscheidung (z. B. Bescheid des BAMF) in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache zugestellt oder bekanntgegeben wurde und
- konkrete Anhaltspunkte benannt werden können, dass eine Abschiebung auch tatsächlich innerhalb der beantragten Haftzeit vorhersehbar vollzogen werden kann (siehe auch BGH, Beschluss vom 15. 11. 2012 — V ZB 119/12).

Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Es ist nachvollziehbar darzulegen, welche Zeitdauer beispielsweise eine Pass- oder Passersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und weshalb dieses auch für den konkreten Fall zutrifft.

7.3 Einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung

Bei Gefahr im Verzug ist zum Zweck der Vorführung der oder des Ausreisepflichtigen zur richterlichen Anhörung zur Anordnung der Sicherungshaft vorher eine einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung gemäß § 427 FamFG zu beantragen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich der Festnahme und insbesondere bereits der Anhörung entziehen wird. Mit einer richterlichen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist eine Ingewahrsamnahme der Ausländerin oder des Ausländers zum Zweck der richterlichen Anhörung vor Anordnung der Abschiebungshaft zulässig. Ein Haftantrag muss bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung der anordnenden Richterin oder dem anordnenden Richter vorgelegt werden. Eine richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist dann entbehrlich, wenn die Inhaftnahme nicht planbar, der Aufenthalt der oder des Ausreisepflichtigen unbekannt oder sie oder er in den polizeilichen Fahndungsregistern zur Festnahme eingeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 62 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind.

7.4 Haftantrag

Im Haftantrag sind konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum, in welchem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Eine derartige Prognose hat auch dann zu erfolgen, wenn die oder der Betroffene eine ihr oder ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhaftige Mitwirkungsverweigerung vor, ist in die Prognose einzustellen, wie das weitere Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung der oder des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Prognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zu Lasten der oder des Betroffenen (BGH, Beschluss vom 1. 3. 2012 — V ZB 206/11).

Jeder Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG (Hauptsacheantrag) sollte zusätzlich mit einem bedingten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG für die Zeitdauer der Beibringung

weiterer notwendiger Unterlagen durch die Ausländerbehörde verbunden werden. Damit wird ermöglicht, dass in Fällen, in denen das Amtsgericht für eine Entscheidung in der Hauptsache weitere Unterlagen benötigt, diese nachgereicht werden können, ohne dass eine Entlassung der oder des Betroffenen in die Freiheit notwendig wird.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Beantragung von Sicherungshaft mit dem Haftantrag der förmliche Zustellnachweis des ablehnenden BAMF-Bescheides vorzulegen. In den Fällen, in denen das BAMF der Ausländerbehörde keinen Zustellnachweis übermittelt, der Ausländerbehörde aber mitgeteilt hat, dass eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist, ist diese Mitteilung ebenso ausreichend wie die Tatsache, dass gegen den Bescheid des BAMF Klage erhoben wurde. Darüber hinaus gilt auch der durch Unterschrift bestätigte Empfang des Bescheides in einer Sammelunterkunft als ausreichender Nachweis.

Im Haftantrag ist ein konkretes Datum für das voraussichtliche Haftende zu nennen. Die Angabe eines Zeitraumes, beispielsweise Antrag für die Dauer von drei Wochen, ist zu unbestimmt. Es ist konkret einzelfallbezogen darzulegen, welchen Zeitraum beispielsweise eine Pass- oder Passersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird. Namentlich sind konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum, in welchem die einzelnen Schritte im konkreten Einzelfall durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Ergänzend kann auf generelle Erfahrungswerte hingewiesen werden, um die Annahmen im konkreten Einzelfall zu untermauern (BGH, Beschluss vom 30. 6. 2016 — V ZB 143/14). Bezüglich des Zeitrahmens für die Organisation der Rückführung im konkreten Einzelfall können die Informationen jeweils beim LKA, für die Passersatzpapierbeschaffung bei der LAB NI abgerufen werden.

Eine konkrete individuelle Gelingensprognose in Bezug auf den Vollzug der Abschiebung hat auch dann zu erfolgen, wenn die oder der Betroffene eine ihr oder ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhaftige Mitwirkungsverweigerung vor, ist diese konkret darzulegen, und es ist in die Prognose einzustellen, wie das Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung der oder des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Gelingensprognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zu Lasten der oder des Betroffenen (BGH, Beschluss vom 1. 3. 2012 — V ZB 206/11). Universell einsetzbare Leerformeln über die Durchführbarkeit der Abschiebung sind nicht ausreichend.

Der Haftantrag ist der betroffenen Person rechtzeitig vor ihrer Anhörung in Kopie auszuhändigen und spätestens im Rahmen der Anhörung zu übersetzen (BGH, Beschluss vom 21. 7. 2011 — V ZB 141/11). In Abstimmung mit den Gerichten veranlassen die Ausländerbehörden die Vorführungen so rechtzeitig, dass vor der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und durch die für die Anhörung regelmäßig hinzuzuziehenden Dolmetscher übersetzt werden kann.

Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte der Ausländerin oder des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrags gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach § 425 Abs. 3 und § 417 Abs. 2 FamFG entsprechend. Es ist auszuführen, dass die maßgeblichen Gründe, die zur Anordnung der Haft geführt haben, weiterhin vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind. Im Verlängerungsantrag ist deshalb darzustellen,

- welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war,
- wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist und
- weshalb die Verlängerung der Haft noch verhältnismäßig ist.

Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft noch vorliegen, und dieses in den Akten zu vermerken. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist von der Ausländerbehörde unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen (§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG) und die Aufhebung der Freiheitsentziehung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind (§ 426 Abs. 2 FamFG). Dazu zählen beispielsweise der nachträgliche Wegfall des Haftgrundes, der Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht oder die längerfristige oder dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung.

7.5 Fortbestehen der Haftanordnung bei Scheitern der Abschiebung

Nach § 62 Abs. 4 a AufenthG bleibt für den Fall, dass die Abschiebung gescheitert ist, die Anordnung der Sicherungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert fortbestehen. Dies gilt auch, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Scheitern der Maßnahme nicht zu vertreten hat.

7.6 Abschiebungshaftvollzug

Für den Vollzug der Abschiebungshaft ist in Niedersachsen die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover eingerichtet. Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei lebensälteren, behinderten oder schwer erkrankten Menschen vorzunehmen.

Sofern der Ausländerbehörde vor einer Haftantragsstellung Anhaltspunkte für eine mögliche Haftunfähigkeit bekannt sind, ist vor der Stellung des Haftantrags zunächst eine Haftfähigkeitsuntersuchung in die Wege zu leiten. Die erforderliche ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit erfolgt von einer Ärztin oder einem Arzt mit entsprechender Qualifizierung. Die Ausländerbehörde stellt sicher, dass zu den Untersuchungen und Überprüfungen im Bedarfsfall Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler mit Kenntnissen der Herkunftssprache der zu untersuchenden Person hinzugezogen werden.

Kommt die oder der Betroffene einer schriftlicher Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nach, so kann von einer Haftfähigkeitsuntersuchung vor Stellung eines Haftantrags abgesehen werden; sie oder er ist hierauf schriftlich hinzuweisen.

Liegen Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die nicht zur Haftunfähigkeit, einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist der medizinische Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige davon zu unterrichten.

7.7 Ausreisegewahrsam

Ausreisegewahrsam kann unabhängig von den Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG, insbesondere unabhängig vom Vorliegen der Fluchtgefahr, nach den Vorgaben des § 62 b AufenthG für maximal 10 Tage beantragt werden.

Für die Anordnung des Ausreisegewahrsams müssen nach § 62 b Abs. 1 AufenthG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Die Ausreisefrist muss abgelaufen sein. Die nicht rechtzeitige Ausreise muss dabei von der Ausländerin oder dem Ausländer zu vertreten gewesen sein.
- b) Es muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb der Zehn-Tages-Frist durchgeführt werden kann. (Das ist z. B. der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Haftantrages angenommen werden kann, dass das Reisedokument in dieser Frist eintreffen oder vorliegen soll.)
- c) Die Ausländerin oder der Ausländer muss ein Verhalten gezeigt haben, welches erwarten lässt, dass sie oder er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. (Eine einmalige Verletzung dieser Pflichten reicht aus.)

Das Gesetz gibt für die dritte Voraussetzung eine Reihe von nicht abschließenden Beispielen vor, bei denen vermutet wird, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird. Das ist u. a. der Fall, wenn

- Mitwirkungspflichten verletzt wurden (allgemeine Passbeschaffungspflicht nach § 56 Abs. 1 AufenthV, besondere Passbeschaffungspflicht nach § 60 b Abs. 2 ff. AufenthG, Mitwirkungshandlungen i. S. von § 48 Abs. 3 AufenthG, gesetzliche Mitwirkungshandlungen nach § 82 Abs. 5 AufenthG, Anordnungen nach § 82 Abs. 4 AufenthG),
- über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde,
- eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat in Deutschland zu Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ab 51 Tagessätzen vorliegt (mehrere Geldstrafen sind zu addieren) oder
- die Ausreisefrist um mehr als 30 Tage überschritten wurde.

Nach § 62 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist von der Anordnung des Ausreisegewahrsams abzusehen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer glaubhaft macht oder wenn offensichtlich ist, dass sie oder er sich der Abschiebung nicht entziehen will.

Die Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams steht im richterlichen Ermessen („kann“). Im Antrag auf Ausreisegewahrsam hat die Ausländerbehörde deshalb nachvollziehbar darzulegen, welche Erwägungen sie zur Antragstellung bewogen haben (vgl. hierzu: BGH, Beschluss vom 20. 4. 2018 — V ZB 226/17).

Bei der Ausübung des Ermessens ist durch die beantragende Behörde auch der UltimaRatio-Charakter des Ausreisegewahrsams zu berücksichtigen und der Antrag in dieser Hinsicht zu begründen (*Kluth*, in: *Kluth/Heusch*, BeckOK Ausländerrecht, 28. Edition, 01.01.2021, § 62 b AufenthG, Randnummer 9).

Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen wegen der entsprechenden Geltung des § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Ausreisegewahrsam genommen werden, wie es unter gebotener besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Das Ausreisegewahrsam findet keine Anwendung auf die Inhaftnahme zum Zwecke einer Dublin-Überstellung.

Nach § 62 b Abs. 2 AufenthG muss das Ausreisegewahrsam im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft, von der aus die Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers ohne Zurücklegen einer größeren Entfernung zu einer Grenzübergangsstelle möglich ist, vollzogen werden. Dadurch soll auch während des Gewahrsams die freiwillige Ausreise gefördert werden (BT-Drs. 18/4097, S. 56).

Es reicht aus, wenn von dem angesteuerten Flughafen neben Direktflügen auch Umsteigeflüge buchbar sind. Nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu § 62 b AufenthG (Stand Dezember 2019) ist es ausdrücklich zulässig, wenn lediglich Umsteigeverbindungen, z. B. über Frankfurt oder München, aber auch über ausländische Flughäfen, existieren.

Die Hafteinrichtung in Langenhagen erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen.

Ein begleitetes Verlassen der Unterkunft zur Fahrt zum Flughafen oder zur Grenzübergangsstelle ist auf Anforderung der Ausländerin oder des Ausländers durchzuführen, wenn die Ausländerin der Ausländer glaubhaft macht, sie oder er beabsichtige ein unmittelbares Erfüllen der Ausreisepflicht.

Die hierfür erforderlichen Begleitungsabläufe, insbesondere die Verbringung von der Haft zum Flughafen und ggf. die notwendige Begleitung von Umstiegen an innerdeutschen Flughäfen aufgrund mangelnder Direktverbindungen, müssten mit den Verwaltungsvollzugseinheiten der LAB NI sowie der Bundespolizei abgesprochen werden.

Ein Festhalten der Ausländerin oder des Ausländers ohne richterlichen Beschluss ist nach § 62 b Abs. 4 AufenthG ebenso wie im Abschiebungshaftrecht möglich.

8. Kostenregelung

Alle im Zusammenhang mit der Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung, Inhaftierung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung und Zurückschiebung bei den beteiligten Behörden entstehenden Kosten sind der LAB NI mitzuteilen. Die LAB NI erstellt die Kostenbescheide und stellt diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu. Sie ist auch zuständig für die Anordnung von Sicherheitsleistungen.

9. Statistik

Die LAB NI erstellt monatlich eine Statistik über die eingegangenen Abschiebungersuchen sowie den Vollzug von Abschiebungen und Überstellungen auf dem Luft- Land- und Seeweg. In der Statistik sind die Zielländer, Staatsangehörigkeiten, Geschlechterzugehörigkeiten, Alter, Rückführungen aus der Straf- oder Abschiebungshaft sowie erforderliche Sicherheits- und ärztliche Begleitung zu erfassen. Zudem führt die LAB NI eine Statistik über die Gründe des Scheiterns von Rückführungen. Die Statistiken übermittelt die LAB NI dem MI auf elektronischem Wege.

Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nummer 5.3 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben und die nicht durch die vorgegebenen Flugverbindungen sowie die erforderlichen Anreisezeiten bedingt sind, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die Ausländerbehörden erfassen fortlaufend, welche Personen sich aus ihrem Zuständigkeitsbereich in Straf- Abschiebungs- und Untersuchungshaft befinden.

Darüber hinaus dokumentieren die Ausländerbehörden in Abschiebungshaftverfahren den Ausgang des Verfahrens einschließlich der im Verfahren ergangenen richterlichen Beschlüsse in möglichen Beschwerdeverfahren.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Die Bezugerlasse zu b, c, d und e treten mit Ablauf des 6. 7. 2021 außer Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —
die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
das Landespolizeipräsidium
das Landeskriminalamt Niedersachsen

**Landkreis/Stadt/Region
(Ausländerbehörde)**

Kopfbogen der Ausländerbehörde

An
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Tel. Nr.

Ort, Datum

Abschiebungs-/Zurückschiebungersuchen/Überstellung im DÜ-Verfahren

Die u. g. Ausländerin/der u. g. Ausländer ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Name:

Vorname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

AZR-Nr.:

Staatsangehörigkeit:

Meldeadresse:

ggf abweichender Aufenthaltsort:

JVA:

Familienangehörige: (bitte Familienangehörige nachstehend auflühren)

Es wird gebeten, die Abschiebung/Überstellung nach _____ durchzuführen.

Die Maßnahme kann ab sofort/mit einem Vorlauf von _____ Wochen eingeleitet werden.

Zum Zweck der Abschiebung übersende ich folgende Unterlagen:

- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des Bundesamtes) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach)
- vorhandene ID-Papiere:
(Art, Nummer, Gültigkeit:)
- Rückübernahmezusagen
- ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Medikamentenliste
- Anlagen 1.1 a und 1.1 b der Best.- Rück Luft (einfach)
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel, etc.)
Wenn ja, nähere Angaben:
- Kostenübernahmeerklärung bei Amtshilfeersuchen durch andere Bundesländer
- Haftbeschluss
- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft, gemäß § 456 a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung
- Strafrechtliche Verurteilungen:
- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren:

Freiwillige Rückkehr

Eine Beratung über die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr und eine Information über ggf. in Betracht kommende Fördermöglichkeiten sind erfolgt

- Ja
- Nein

Härtefallverfahren

Behrungen über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission erfolgt

- Ja
- Nein

Ich bitte um telefonische Mitteilung des Abschiebungstermins.

Im Auftrage

Ausländerbehörde

Ort, Datum
Tel.:
Fax:
Az.:

Bescheinigung
für

Name	
Vorname	
Geb. am	in
Staatsangehörigkeit:	
PLZ/Wohnort:	
Straße/Haus Nr.:	

Lichtbild
Siegel

Der / Die Obengenannte ist nicht im Besitz eines Ausweisdokumentes.

Die Ausreisefrist ist abgelaufen. Die Abschiebung ist eingeleitet.

Der Aufenthalt ist bis zur Ausreise gem. § 51 Abs. 6 / § 61 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) räumlich auf

beschränkt.

Die Verpflichtung, in

zu wohnen, bleibt bis dahin ebenfalls bestehen.

Jegliche Erwerbstätigkeit ist untersagt.

Diese Bescheinigung wird am Tage der Abschiebung, spätestens aber mit Ablauf des

ungültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte im Falle der polizeilichen Kontrolle Kontakt mit der ausstellenden Ausländerbehörde (s.o.) aufgenommen werden.

Der Nationalpass mit der Nr.....ist dort hinterlegt. (*

Im Auftrage

(* ggf. streichen

C. Finanzministerium

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) –
Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang
mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

RdErl. d. MF v. 24. 6. 2021
– VD3-03540/01/005/01/Ä –

– VORIS 20444 –

Bezug: RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 18. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 578)
– VORIS 20444 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2021 wie folgt
geändert:

1. In Nummer 3 der Tabelle der Anlage 1 wird das Datum
„30. 6. 2021“ durch das Datum „30. 9. 2021“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 und 2 der Tabelle der Anlage 2 wird je-
weils das Datum „30. 6. 2021“ durch das Datum „30. 9.
2021“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1167

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) –
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen**

RdErl. d. MF v. 24. 6. 2021
– VD3-03540/01/005/01/Z/1 –

– VORIS 20444 –

Bezug: RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 18. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 579)
– VORIS 20444 –

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 7.
2021 wie folgt geändert:

Der Tabelle wird die in der **Anlage** abgedruckte Nummer 40
angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1167

Anlage

Nummer	Beratungs- gegenstand	Beschluss
„40	Corona-Hygiene- Pauschale	Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann die Zahnärztin oder der Zahnarzt vom 1. 7. 2021 befristet bis zum 30. 9. 2021 für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen die GOZ-Nr. 3010 analog zum Einfachsatz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die GOZ-Nr. mit der Erläuterung ‚3010 analog – erhöhter Hygiene- aufwand‘ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktor- steigerung nach § 5 Abs. 2 GOZ darstellen.“

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich (Corona-Sonderprogramm II für Kultureinrichtungen und Kulturvereine)

RdErl. d. MWK v. 24. 6. 2021 — 32-57005-10 —

— **VORIS 22000** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-SVG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Billigkeitsleistungen werden Kultureinrichtungen und Kulturvereinen gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Bestand von Kultureinrichtungen und Kulturvereinen in Niedersachsen zu sichern, damit auch künftig ein vielfältiges kulturelles Angebot in der Fläche vorgehalten werden kann.

Die Kultureinrichtungen und Kulturvereine in Niedersachsen hatten bereits durch die erste Schließung im Frühjahr 2020 erhebliche finanzielle Einbußen. Trotz der Öffnung im Sommer war unter den Bedingungen der Pandemie nur ein eingeschränkter und damit oftmals unwirtschaftlicher Betrieb möglich. Angesichts der Pandemieentwicklung wurden die Kultureinrichtungen und Kulturvereine im November 2020 wieder geschlossen, sodass wiederum über mehrere Monate keine Veranstaltungen durchgeführt und damit keine Einnahmen erwirtschaftet werden konnten. Auch nach der schrittweisen Wiedereröffnung im Frühjahr 2020 ist derzeit nur ein Betrieb unter Pandemiebedingungen möglich. Aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen der Kultureinrichtungen können unter diesen Umständen oftmals nicht ausgeglichen werden. Um die Kultureinrichtungen in dieser Situation zu unterstützen, hat die Landesregierung diese Richtlinie erlassen.

1.2 Die Billigkeitsleistung ergeht beihilfefrei.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit den Leistungen sollen die aus der COVID-19-Pandemie herzuleitenden wirtschaftlichen Folgen für Kultureinrichtungen und Kulturvereine gemildert werden, um deren Existenz auch weiterhin zu sichern.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören z. B. Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen und Musikzentren.

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung sind grundsätzlich antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes und der Kommunen sowie Einrichtungen, die vom Land institutionell oder vertraglich gefördert werden.

3.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Einrichtungen und Vereine im Kulturbereich, bei denen bereits vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand oder über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die vor dem 16. 3. 2020 zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss versichern, dass er infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten ist. Dies setzt voraus, dass

- die jeweilige Einrichtung bis zum 16. 3. 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und
- die Einnahmen der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um bestehende unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen auszugleichen.

Der Zusammenhang der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses mit der COVID-19-Pandemie ist vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nachvollziehbar zu begründen.

Der Antragsteller hat zudem zu versichern, dass die Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt wurden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt.

Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung müssen nachvollziehbar darlegen, dass nur solche Ausgaben geltend gemacht werden, zu deren Deckung die Kommune aufgrund bestehender Vereinbarungen nicht verpflichtet ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

5.2 Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen (z. B. Personal, Betriebskosten, Miete), aber auch Ausgaben, die durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen entstehen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Spendenausfälle oder Ausfälle bei institutionellen Finanzierungsbeiträgen können ebenfalls nicht durch Billigkeitsleistungen kompensiert werden.

5.3 Die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung wird aus dem Saldo der Einnahmen (einschließlich der in Nummer 5.4 genannten Leistungen) und der Ausgaben für unvermeidliche Zahlungsverpflichtungen (vgl. Nummer 5.2) im Zeitraum vom 1. 11. 2020 bis zum 30. 6. 2021 abgeleitet.

5.4 Die Förderung beträgt je Antragsteller maximal 50 000 EUR.

5.5 Eine Kombination von Billigkeitsleistungen aufgrund dieser Richtlinie mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation entsteht. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.6 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist der jeweils zuständige Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften, Landschaftsverbände,

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover, Regionalverband Harz). Dieser führt die Förderung nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie in eigener Zuständigkeit durch. Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung bereitgestellt.

6.2 Anträge sind bis zum Antragsstichtag 15. 9. 2021 bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2022 außer Kraft.

An
die Landschaften und Landschaftsverbände
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz
die Region Hannover
den Regionalverband Harz

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1168

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Aufhebung der „Christa Dyballa Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 8. 6. 2021
— LG.07-11741/254 —

Mit Schreiben vom 28. 4. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Christa Dyballa Stiftung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 7 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Christa Dyballa Stiftung
c/o Frau Barbara Kappes
Brombeerweg 26
21423 Winsen (Luhe).

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1169

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Familienstiftung Neesen“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 3. 6. 2021
— 2.02-11741-05 (073) —

Mit Schreiben vom 3. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 5. 2021 die „Familienstiftung Neesen“ mit Sitz in der Stadt Haselünne gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung behinderter Menschen im weitesten Sinne, insbesondere die Unterbringung von behinderten Menschen und die Beschäftigung behinderter Menschen durch Schaffung von Fortbildungs-, Arbeits- und Sportangeboten. Darüber hinaus kann die Stiftung auch die Ausbildung von Personen in der Behindertenbetreuung und -pflege fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Neesen
Wagnerstraße 28
49740 Haselünne.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1169

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (AGRAVIS Raiffeisen AG, Isernhagen)

Bek. d. GAA Hannover v. 7. 7. 2021
— H 006173215/H 20-096 —

Das GAA Hannover hat der Firma AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster, mit der Entscheidung vom 20. 5. 2021 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers in 30916 Isernhagen, Chromstraße 19.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 8. 7. bis einschließlich 21. 7. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Gemeinde Isernhagen, Bau- und Planungsamt (hier: Planungsabteilung), 30916 Isernhagen, Bothfelder Straße 33, 3. OG, Zimmer Nummer 312,
montags, dienstags
und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 6153-4610.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bek. ersetzt.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1169

Anlage

Genehmigung nach §§ 4 und 10
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers
Genehmigung

I. Tenor

1. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. §§ 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 9.3.1 (G) des Anhang 1 i. V. m. Anhang 2, Nr. 8 und Nr. 30 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster aufgrund ihres Antrages vom 8. 5. 2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit folgenden Stoffen und Stoffgruppen:

Lagerhalle	max. Lagermenge [t]	Lagergut	Gefahrenkategorie	LGK TRGS 510
6	150	— Saatgutlagerung und Lagerung von Artikeln des landwirtschaftlichen Bedarfs sowie ammoniumnitrat-haltige feste Düngemittel — WGK 1	Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen, die gem. Anhang I Nr. 5 GefStoffV der Gruppe B zugeordnet sind (CAS 6484-52-2)	5.1 C
11	1 400	— Flüssige und feste, brennbare und nicht brennbare Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige Agrarchemikalien — Flammpunkt > 60 °C — WGK 3	Entzündbarer fester oder fester desensibilisierender explosiver Stoff	4.1 B
			Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kat. 1	4.3
			Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 2 — 3 od. oxidierende Feststoffe Kat. 2 — 3	5.1 B
			Ätzender/reizender Stoff	8 A/B
			Gewässergefährdend, Kat. akut 1 oder chronisch 1	10 — 13
			Gewässergefährdend, Kat. Chronisch 2	10 — 13
			Stoffe oder Gemische mit Gefahrenhinweis EUH014	10 — 13
			Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1	4.3
			Stoffe o. Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	10 — 13
			Kaliumnitrat (CAS 7757-79-1)	5.1 B
12	1 400	— Flüssige und feste, brennbare und nicht brennbare Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige Agrarchemikalien — Flammpunkt > 60 °C — WGK 3	Entzündbarer fester oder fester desensibilisierender explosiver Stoff	4.1 B
			Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kat. 1	4.3
			Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 2 — 3 od. oxidierende Feststoffe Kat. 2 — 3	5.1 B
			Ätzender/reizender Stoff	8 A/B
			Gewässergefährdend, Kat. akut 1 oder chronisch 1	10 — 13
			Gewässergefährdend, Kat. Chronisch 2	10 — 13
			Stoffe oder Gemische mit Gefahrenhinweis EUH014	10 — 13
			Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1	4.3
			Stoffe o. Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	10 — 13
			Kaliumnitrat (CAS 7757-79-1)	5.1 B
13	555	— Flüssige und feste, akut toxische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige Agrarchemikalien — Flammpunkt ≤ 60 °C — WGK 3	Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 2 — 3 od. oxid. Feststoffe Kat. 2 — 3	5.1 B
			Akut toxisch, Kat. 1	6.1 A/B
			Akut toxisch, Kat. 2 (alle Expositionswege)	6.1 A/B
			Kat. 3 (inhalativer Expositionsweg, oraler Expositionsweg), CMR-Stoffe	6.1 C/D
			Spezifische Zielorgan.-Toxizität nach einmaliger Exposition	6.1 C/D
			Ätzender/reizender Stoff	8 A/B
			Gewässergefährdend	10 — 13
			Stoffe oder Gemische mit Gefahrenhinweis EUH014	10 — 13
			Stoffe o. Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	10 — 13

Lagerhalle	max. Lagermenge [t]	Lagergut	Gefahrenkategorie	LGK TRGS 510
14	555	<ul style="list-style-type: none"> – Flüssige, brennbare Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige Agrarchemikalien, die als extrem entzündbar, leicht entzündbar oder entzündbar eingestuft sind (H224 – H226) – Druckgaskartuschen und Aerosolpackungen (H222 – H223) – WGK 3 	Entzündbare Aerosole der Kat. 1 od. 2, die entzündbare Gase der Kat. 1 od. 2 od. entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 1 enthalten	2 B
			Entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 1 – 3, andere Flüssigkeiten mit Fp. ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden	3
			Entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 2 oder 3	3
			Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 2 – 3 od. oxid. Feststoffe Kat. 2 – 3	5.1 B
			Toxische und CMR-Stoffe	6.1 A – D
			Ätzender/reizender Stoff	8 A/B
			Gewässergefährdend	10 – 13
			Stoffe oder Gemische mit Gefahrenhinweis EUH014	10 – 13
			Stoffe o. Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	10 – 13

Standort der Anlage ist:

Ort: 30916 Isernhagen
 Straße: Chromstraße 19
 Gemarkung: Isernhagen
 Flur: 3
 Flurstücke: 67/8, 67/9, 67/20, 69/3, 69/4, 71/3, 71/4, 72/12.

Die Struktur der immissionsschutzrechtlichen Gesamtanlage mit den dazugehörigen Betriebseinheiten ergibt sich wie folgt:

Anlagenbezeichnung	Anlagen-Nr.	Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV	max. Kapazität [t]
Gefahrstofflager Isernhagen	G 0001	9.3.1 G	
		nach Nr. 8 Anh. 2	150
		nach Nr. 30 Anh. 2	575
		Gesamtkapazität	725
BE 1	Lagerbereich 11 umweltgefährdende Stoffe und Gemische		
BE 2	Lagerbereich 12 umweltgefährdende Stoffe und Gemische		
BE 3	Lagerbereich 13 Toxische Stoffe und Gemische		
BE 4	Lagerbereich 14 Entzündbare Stoffe und Gemische		
BE 5	Lagerbereich in Lagerhalle 6, Kommissionierung		
BE 6	Verladebereich mit Umschlagflächen		
BE 7	CO ₂ -Löschanlage/Heizungszentrale		

Die max. Lagermenge an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen Agrarchemikalien beträgt 4 060 t. Davon unterliegen 725 t der zu lagernden Produkte der Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV.

Die im Anhang 1 „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

- Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:
- die Baugenehmigung nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),
 - die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Abweichungen/Befreiungen/Ausnahmen

- Der Abweichung, dass für die Entrauchung der Hallen mit der Gaslöschanlage nicht der in der IndBauRL geforderte Luftvolumenstrom und auch keine automatische Auslösung erfolgt, wird auf Grund der Funktion der Gaslöschanlage und den Begründungen im Brandschutzkonzept gefolgt.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Lüne Recycling GmbH & Co. KG, Melbeck)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 6. 2021
— 4.1LG908016630/LG18-046 —**

Die Firma Lüne Recycling GmbH & Co. KG, Am Alten Werk 54, 21406 Melbeck, hat mit Schreiben vom 7. 4. 2021 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück in 21406 Melbeck, Gemarkung Melbeck, Flur 2, Flurstück 9/29, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Behandeln von Abfällen durch Zerkleinern mittels Untha 300 c Schredder,
- Erhöhung des Anlagendurchsatzes auf 60 000 t/a,
- Anpassung von Lagerkapazitäten und Errichtung neuer Lagerboxen auf dem Betriebsgelände,
- Umschlag spezifikationsgerechten EBS-Materials für laufende Notifizierungsverfahren in das europäische Ausland,
- Erweiterung des Annahmekatalogs zum Umschlag teerfreier Dachpappen (AVV17 03 02) und Agrar-/Silofolien (AVV 02 01 04).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Gleichzeitig wurde auch der vorzeitige Baubeginn für einzelne Bauarbeiten beantragt.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 14. 7. bis zum 11. 8. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Melbeck, Am Diemel 2, 21406 Melbeck, während der Dienststunden,

montags, mittwochs	
und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.30 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 04131 15-1400 beim GAA Lüneburg und der Tel. 04134 908-0 bei der Gemeinde Melbeck sowie unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 7. 2021** und endet mit Ablauf des **8. 9. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 29. 9. 2021, ab 10.00 Uhr,
im ADAC Fahrsicherheitszentrum Hansa,
ADAC-Straße 1,
21409 Embsen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 9. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(MKW Materialkreislauf- und
Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Aurich)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 6. 2021
— 31.17-40211/1-8.12.1.1 GE —
— OL20-112-01 —**

Die Firma MKW Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, hat mit Schreiben vom 10. 7. 2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Nutzungsänderung einer Halle zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen, am Standort Holtmeedeweg 6 in 26629 Großefehn, beantragt.

Die Änderung umfasst die Änderung des Annahmekatalogs und die Erweiterung des Standortes auf folgende Lager- und Behandlungsmengen:

- Die Lagermenge von gefährlichen Abfällen wird sich von 49 t auf 10 550 t Gesamtlagerkapazität erhöhen.
- Die Lagermenge von nicht gefährlichen Abfällen wird sich von > 100 t auf 11 200 t Gesamtlagerkapazität erhöhen.
- Die Behandlungskapazität der nicht gefährlichen Abfälle wird sich auf 100 t/h erhöhen.

Es bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG. Mit einer Tonnage der Gesamtlagerkapazität der Halle mit 10 550 t gefährlicher Abfälle fällt diese Anlage unter die Nummer 8.12.1.1 (G/E), mit einer Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle mit 11 200 t unter 8.12.2 (V) und der Behandlung nicht gefährlicher Abfälle unter 8.11.2.4 (V), des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage gekennzeichnet mit „E“ handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung war nicht erforderlich, da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept Ingenieure Braun GmbH, Nutzungsänderung der Halle West am Standort EZ Großefehn vom 27. 5. 2020,
- Gutachterliche Stellungnahme gemäß AwSV zur Nutzungsänderung der Halle West am Standort Großefehn, Nummer: 2020 wSG 002 vom 24. 6. 2020,
- Kurzstellungnahme zur störfallrechtlichen Einstufung der geplanten Lagerung/Zwischenlagerung verschiedener gefährlicher Abfälle in dem Entsorgungszentrum Großefehn der MKW vom 15. 6. 2020,
- Immissionsprognose Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionssituation im Umfeld des Entsorgungszentrum Großefehn nach Inbetriebnahme der neuen Halle West (zukünftige Nutzung), Berichtsnummer: P20-018-IP/2020, vom 10. 7. 2020,
- Schall-Immissionsprognose zur Nutzungsänderung der Halle West des Entsorgungszentrums Großefehn der MKW GmbH & Co. KG, ECO AKUSTIK Ingenieurbüro für Schallschutz, Nummer: ECO20065 vom 10. 7. 2020.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 8. 7. bis zum 9. 8. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, während der Öffnungszeiten,
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags, mittwochs
und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
und darüber hinaus während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Gemeinde Großefehn ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 04943 9200 (Gemeinde Großefehn) zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **8. 7. 2021** und endet mit Ablauf des **8. 9. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 21. 9. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Saal der Gemeinde Großefehn,
Kanalstraße Süd 54,
26629 Großefehn,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 9. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1173

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Georgsmarienhütte GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 6. 2021
— OL 20-203-01 —**

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 23. 12. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von Elektrolichtbogenofenschlacke mit einer Durchsatzkapazität von 1 000 t/d auf dem Grundstück in 48480 Spelle, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 12/40, 90/17, 12/59, 12/50 und 12/53, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einwendung erhoben worden. Der für

**Dienstag, den 13. 7. 2021, ab 10.00 Uhr
bei der Samtgemeinde Spelle,
Hauptstraße 43,
48480 Spelle,**

geplante Erörterungstermin entfällt aufgrund von § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1174

Berichtigungen

**Berichtigung
des RdErl. Lautsprecher- und Plakatwerbung
aus Anlass von Wahlen**

Nummer 1 des RdErl. des MW vom 22. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1144) — VORIS 93150 — wird wie folgt berichtigt:

In der neuen Nummer 4 wird das Datum „11. 7. 2021“ durch das Datum „12. 7. 2021“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1174

**Berichtigung
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes
landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Lebensmitteln
mit spezifischen Qualitätsmerkmalen**

Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb des RdErl. des ML vom 1. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1144) — VORIS 78600 — wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „Nummer 2.1.1.2“ wird durch die Angabe „Nummer 2.1.1.1“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1174

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau, Tierwohl“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), der ökologische Landbau und die Maßnahmen zur Förderung des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sind wesentliche Instrumente zur Erreichung von Umweltzielen in der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik. Die konzeptionelle sowie operative Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch das Referat 104, welches u. a. Fördermaßnahmen entwickelt und umsetzt, die eine nachhaltige sowie umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu forcieren helfen.

Der zu besetzende Dienstposten/Arbeitsplatz hat seinen Schwerpunkt im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, er umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Erarbeitung der rechtlichen und fachlichen Vorgaben für die flächenbezogenen ELER- und GAK-Maßnahmen, einschließlich Richtlinien,
- Operationalisierung dieser Maßnahmen, z. B. durch konkretisierende Erlasse, besondere Dienstanweisungen, Konzeption von Formularen,
- Aufbau und Umsetzung eines Kontrollverfahrens bzw. EU-Prüfpfads zum Zwecke des Controllings.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung; die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind neben den guten Kenntnissen im Zuwendungs- bzw. Haushaltsrecht und der sicheren Rechtsanwendung, auch Berufserfahrungen im Bereich der EU-Förderung oder in der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von Vorteil.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte allein und im Team zu bearbeiten, folgerichtige Entscheidungen zu treffen und diese Ergebnisse zuverlässig in der jeweiligen Situation zu vertreten,
- Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,

- Einsatzfreude, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, gute Kommunikationsfähigkeit und sicheres Auftreten.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 28. 7. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1192 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Wolkenhauer unter Tel. 0511 120-2233 und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf unter Tel. 0511 120-2016 zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

– Nds. MBl. Nr. 26/2021 S. 1175

